

## **Informationen zur GEMA**

### **GEMA**

Die GEMA ist die „Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte“. Sie überwacht für Ihre Mitglieder die Verwendung gemeldeter Werke bei der Herstellung und Sendung von Tonträgern sowie deren öffentliche Aufführung. Sie erhebt in diesen Fällen Gebühren, die nach Abzug von Verwaltungskosten den Urhebern zufließen.

Nicht nur die Aufführung und Sendung von Musik, sondern auch die Herstellung von Tonträgern unterliegt der GEMA-Meldepflicht (Vervielfältigungsmeldung).

Das Presswerk ist in jedem Fall verpflichtet, der GEMA auf Anfrage den Auftraggeber der Vervielfältigung bekannt zu geben. Sollte der Auftraggeber der Vervielfältigung gleichzeitig Komponist und Texter aller verwendeten Werke sein, ist er ebenso melde- und zahlungspflichtig wie jeder andere Auftraggeber auch, jedoch gleichzeitig Empfänger der späteren GEMA-Ausschüttung.

Entgegen der landläufigen Meinung ist eine GEMA-Anmeldung auch dann erforderlich, wenn nur eine geringe Anzahl von Tonträgern hergestellt werden soll. Natürlich sind dann die zu entrichtenden Lizenzen entsprechend gering.

### **GEMA-Anmeldung**

Jede Produktion mit Audioinhalten ist bei der GEMA vorab anzumelden und von dieser für die Produktion freizugeben (GEMA-Freistellung). Beinhaltet die Produktion sogenannte „GEMA-pflichtige“ Inhalte, müssen Gebühren an die GEMA abgeführt werden. GEMA-pflichtig sind Musikstücke, die bei der GEMA oder einer vergleichbaren Organisation im Ausland (z.B. SUISA in der Schweiz, AKM in Österreich) von Autoren, die bei dieser Mitglied sind, angemeldet wurden. GEMA-frei sind Stücke, die nicht bei der GEMA angemeldet wurden, oder deren Urheber seit mindestens 70 Jahren verstorben sind. Für Stücke, die nicht GEMA-pflichtig sind, fallen keine Gebühren an. Für die Vervielfältigung GEMA-pflichtiger Stücke sind Gebühren zu entrichten. Die endgültige Höhe dieser Gebühren richtet sich ausschließlich nach der Spielzeit der lizenzpflichtigen Titel (im Verhältnis zur Gesamtspielzeit) und dem anzugebenden Endverbraucherpreis des Tonträgers.

Für die Anmeldung einer Produktion sind folgende Angaben notwendig:

1. Eine Liste der Originalwerke / Titel
2. Die exakte Spieldauer der Titel
3. Die Gesamtspielzeit des Tonträgers
4. Die Namen des/der Komponisten bzw. Texter
5. Ggf. Namen des/der Bearbeiter
6. Besetzung der Musiktitel
7. Anzahl der herzustellenden Tonträger
8. Anzahl der Tonträger für Promotionzwecke
9. Endverbraucherpreis (bzw. HAP) für die Verkaufs-Tonträger (exkl. MwSt.)

Die Bearbeitung von Freistellungsanträgen seitens der GEMA geht unterschiedlich schnell vonstatten und sollte daher rechtzeitig in Angriff genommen werden. Nach ca. zwei Monaten erhält der Auftraggeber eine Abrechnung über die zu entrichtenden Lizenzen von der GEMA.

### **GEMA-Freistellung**

Sollten Sie die Vervielfältigungsmeldung bei der GEMA selbst vornehmen, benötigen wir eine Freistellung für das Presswerk. Die GEMA-Freistellung wird Ihnen von der GEMA nach vorgenommener Anmeldung und bezahlter Vorkasse der Mindestlizenz bei lizenzpflichtiger Musik innerhalb von 10 Tagen zugesandt.

Weitergehende Informationen über die GEMA, ihre Tarife für die Vervielfältigung von Werken (GEMA-Lizenzen) sowie den entsprechenden Lizenzantrag finden Sie auf den Internetseiten der GEMA unter [www.gema.de](http://www.gema.de).